

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

29. Jahrgang.

Nr. 39.

Sonnabend, den 1. April

1882.

Erlaß,

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken
Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden Geschäftsplan für die diesjährige Musterung im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die den Stellungspflichtigen durch die Ortsbehörden zugehenden besonderen Anforderungen werden

- a) die Militärpflichtigen des Jahrganges 1862 und
- b) diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß erhalten haben, oder von der Stellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Commission pünktlich zu erscheinen, wogegen das persönliche Erscheinen zu den Losungsterminen den Militärpflichtigen überlassen bleibt.

Hierbei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatz-Commission ausgesprochene und im Losungsscheine vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig, erst von der königlichen Ober-Ersatz-Commission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen.
- 3) Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ein Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst jedoch hieraus nicht.
- 4) Militärpflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, erlangen, dafern sie dieser Dienstverpflichtung nachkommen, die Vergünstigung, nur 3 Jahre anstatt 5 Jahre in der Landwehr dienen zu müssen und im Frieden der Regel nach nicht zu Reserveübungen einberufen zu werden. Die Einziehung wird nur in ganz außerordentlichen Umständen und dann nur auf Anordnung beziehentlich mit Genehmigung des General-Commandos erfolgen.

Hierauf Reflectirende haben zu dieser Dienstverpflichtung, dafern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Bescheinigung über die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, sowie eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß der sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat, im Musterungstermine vorzulegen.

- 5) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen zu stellen und sind die bezüglichen Protocolle spätestens im Musterungstermine vorzulegen.
- 6) Etwaige, auf Zurückstellung Militärpflichtiger wegen bürgerlicher Verhältnisse — § 30 der Ersatz-Ordnung — oder sonstige, rüchrichtlich des Militärverhältnisses zu erlangende Vergünstigungen gerichtete Anträge sind spätestens im Musterungstermine anzubringen, und sind die Beteiligten berechtigt, die zur Begründung derartiger Anträge bestehenden Verhältnisse selbst zur Sprache zu bringen, sowie ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Zeugnissen und durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

7) Reclamations- — Zurückstellungs- — Anträge, welche der Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegt haben, werden in der Regel von der königlichen Ober-Ersatz-Commission nicht in Erwägung gezogen, dafern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte entstanden ist; in diesem Falle können Anträge noch bis zum Aushebungstermine eingebracht werden.

8) Stügt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Erwerbsunfähigkeit der Eltern u. des Militärpflichtigen, so muß die Erwerbsunfähigkeit der Eltern u. durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Betreffenden im Termine mit einzufinden. (§ 62, der Ersatz-Ordnung.)

Wegen des Reclamationsverfahrens sind noch folgende Bestimmungen von besonderer Wichtigkeit.

- a) Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von den Behörden — Stadträthen, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung sich gründen;
- b) die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf Reclamationen werden am dritten Tage Mittags 12 Uhr nach Ertheilung der Entscheidung als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat;
- c) Recurse gegen die Entscheidungen der Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen zehn Tagen von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, bis Nachmittag 5 Uhr des zehnten Tages bei der Ersatz-Commission unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen, angebracht werden.

Im Uebrigen haben die Ortsbehörden für die pünktliche Stellung der Mannschaften Sorge zu tragen und hat das zur Musterung deputirte Mitglied des Stadtrathes — Stadtgemeinderathes, Gemeinderathes — die Rekruten zu

begleiten und die Rekrutierungs-Stammrollen nebst Geburtslisten und sonstige Belegstücke mitzubringen.

Schwarzenberg, am 4. März 1882.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Fehr. v. Wirsing, Amtshauptmann. St.

Geschäftsplan.

Es haben sich zu stellen:

1) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:

a) in der Musterungsstation Johannegeorgenstadt im Rathhause zu Johannegeorgenstadt

den 11. April 1882 von Vormittags 9 Uhr an die Militärpflichtigen aus den Orten: Breitenbrunn, Breitenhof, Johannegeorgenstadt, Jügel, Steinbach, Steinheidel und Wittigsthal.

b) in der Musterungsstation Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg

den 12. April 1882 die Militärpflichtigen aus den Orten: Bernsgrün mit Antonsthal und Jägerhaus, Beierfeld, Bernsbach, Bodau, Erandorf, Erla, Grünhain und Grünstädtel;

den 13. April 1882 die Militärpflichtigen aus den Orten: Langenberg mit Förstel, Lauter, Markersbach mit Unterscheibe, Mittweida mit Obermittweida, Neuwelt mit Untersachsenfeld, Obersachsenfeld, Pöhl, Waschleithe mit Haide und Wildenau;

den 14. April 1882 die Militärpflichtigen aus den Orten: Raschau, Tellerhäuser, Rittersgrün und Schwarzenberg;

den 15. April 1882 von Vormittags 8 Uhr an Losung der Militärpflichtigen des Jahrganges 1862/82 aus dem Aushebungsbezirke Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg.

2) im Aushebungsbezirke Schneeberg:

a) in der Musterungsstation Löbnitz im Rathhause zu Löbnitz

den 17. April 1882 von Vormittags 9 Uhr an die Militärpflichtigen aus den Orten: Albersdorf, Dittersdorf, Gröna, Löbnitz, Niederalfalter, Niederlöbnitz, Niederpfannenstiel, Oberalfalter, Oberpfannenstiel und Streitwald.

b) in der Musterungsstation Eibenstock in der Eberwein'schen Restauration zu Eibenstock

den 18. April 1882 von Vormittags 9 Uhr an die Militärpflichtigen aus den Orten: Hundshübel, Neuheide, Oberstüngen, Schönheide, Schönheiderhammer und Unterstüngen;

den 19. April 1882 von Vormittags 8 Uhr an die Militärpflichtigen aus den Orten: Blauenthal, Carlsfeld, Muldenhammer, Reichardtsthal, Sosa, Wildenthal, Wolfsgrün und Eibenstock.

c) in der Musterungsstation Schneeberg im Gasthose zur Sonne in Schneeberg

den 20. April 1882 die Militärpflichtigen aus den Orten: Aue, Auerhammer, Burkhartsthal, Griesbach, Neudorf, Niederschlema, Oberschlema, Schindlers Werk und Zelle;

den 21. April 1882 die Militärpflichtigen aus den Orten: Albernau, Lindenau, Neustadel und Zscherlau;

den 22. April 1882 die Militärpflichtigen aus Schneeberg;

den 24. April 1882 von Vormittags 8 Uhr an Losung der Militärpflichtigen des Jahrganges 1862/82 aus dem Aushebungsbezirke Schneeberg im Gasthose zur Sonne in Schneeberg.

Erlaß,

die Klassification der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve I. Classe betr.

Nach § 18, der deutschen Wehrrordnung vom 28. September 1875 II. Theil hat im Anschlusse an das Musterungsgeschäft die Klassification der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve I. Classe stattzufinden.

Mannschaften dieser Kategorien, welche wegen dringender, in § 17 der angezogenen Wehrrordnung II. Theil näher bezeichneten häuslicher und gewerblicher Verhältnisse auf Zurückstellung Anspruch machen wollen, haben die bezüglichen Gesuche bei der Behörde ihrer Wohnorte — bez. dem Stadtrathe, Bürgermeister oder Gemeindevorstände — anzubringen.

Von den Letzteren ist nach erfolgter Prüfung derartiger Gesuche gemäß § 18, der Wehrrordnung II. Theil eine Nachweisung, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Wittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweil